



Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Kontakt Herr Bullinger
michael.bullinger@ostalbkreis.de

Zimmer 339
Telefon 07361 503-1363
Telefax 07361 503-581363

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/005
IV/41.1-621.41 MB/Sch

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 10.05.2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035 in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur

(Herr Deininger, Tel. 07961 567-3231)

Von o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Geschäftsbereichs Verkehrsinfrastruktur betroffen. Der Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanung ist aber nicht ausreichend für eine konkretisierende Stellungnahme, wir bitten um Berücksichtigung in den darauf aufbauenden Bebauungsplan-Verfahren bzw. um Berücksichtigung der nach StrG BW (u.a. §22) zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, Marktplatz 3, Ellwangen, als zuständige Straßenbaubehörde der Landes- und Bundesstraßen im betroffenen Plangebiet ist zu hören.

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

(Herr Bolz, Tel. 07361 503-1185)

Die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten soll als Entwicklungskonzept bis zum Jahr 2035 die Bodennutzung im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten steuern, indem er die Ziele der Raumordnung auf Ebene der Bauleitplanung umsetzt und die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit den einzelnen Fachplanungen abstimmt.

Der Landschaftsplan wird parallel fortgeschrieben.

Für das Gebiet liegt ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2022 vor.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 21.04.2023.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)

Abwasserbeseitigung

Die in der Begründung unter Ziffer 9.1.7 Abwasserbeseitigung genannten Nachweise und Planungen sind im Rahmen der weiteren Planungen zu erbringen und mit den jeweiligen notwendigen wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen. Die erforderlichen Wasserrechtsverfahren sollten gleichzeitig mit der Aufstellung der Bebauungspläne begonnen werden. Die sich aus den Nachweisen und Verfahren ergebenden notwendigen Maßnahmen sind spätestens im Zuge der Erschließungen der Gebiete umzusetzen.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Folgende Hinweise bzw. Anregungen:

Begründung S. 53, BgM2:

Die Belange des Gewässerrandstreifens (10m Außenbereich) sind zu beachten. „Ggf“ ist zu streichen.

Begründung S. 111, GdSO:

Die Abgrenzung geht nicht auf die Belange des Gewässerrandstreifens ein (10 m Außenbereich).

Begründung S. 148, GdV2:

Das Gebiet ist nach letztem Kenntnisstand nur untergeordnet für die Kläranlagenerweiterung vorgesehen. Bei der Abgrenzung der Planfläche ist das Verbot der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet ebenso wie das Bauverbot im Gewässerrandstreifen (10 m, da Außenbereich) zu beachten.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Alle neun betroffenen rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in den Planunterlagen und Textbeiträgen vollständig und korrekt wiedergegeben. Mit den textlichen Ausführungen zur Bewertung des Schutzgutes Wasser besteht Einverständnis.

Keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Altlasten und Bodenschutz

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen sind ordnungsgemäß erfasst und aufgelistet.

Mit den genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Verhinderung von negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden besteht Einverständnis.

Bei Versiegelung von Boden ist von einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen, dies ist bei der Bilanzierung von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Landwirtschaft, Naturschutz, und Wald und Forstwirtschaft wird schnellstmöglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Braunschmid

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Einreichung der Unterlagen:

Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge bitten wir Sie, künftig die Unterlagen nur noch digital (bitte auch keine CDs) zur Verfügung zu stellen:

- per Email: baurecht@ostalbkreis.de
- über unseren SubmitBox Link: <https://secutrans.ostalbkreis.de:443/submit/baurecht>
- Veröffentlichung auf Ihrer Homepage
- von Ihnen mitgeteilter Link

Ihre Anfrage auf Stellungnahme richten Sie bitte an die Email-Adresse baurecht@ostalbkreis.de.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Kontakt Frau Baumann
michael.bullinger@ostalbkreis.de

Zimmer 344
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503-581361

Unser Zeichen Btgb-Nr. BLP-2023/005
IV/41.1-621.41 BS/Wb

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 04.06.2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035 in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 10.05.2024 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:

Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft

(Herr Kuhr, Tel. 07361 503-1644)

Der Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft schließt sich der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 22.05.2024 an.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Frau Nuding, Tel. 07961 9059-3630)

Die Planung umfasst die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der selbstständigen Gemeinden Schwäbisch Gmünd und Waldstetten, die in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Durch die Fortschreibung des FNP werden durch Gewerbe-, Wohn- und Freiflächen-PV-Bebauung ca. **245 ha** landwirtschaftliche Flächen (LF) in Anspruch genommen. Zudem kommen für den erforderlichen, aber nicht näher beschriebenen Eingriffsausgleich weitere Flächen zur Inanspruchnahme an LF im erheblichen Umfang hinzu, deren Umfang nicht beziffert ist. Der Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft wird so durch zusätzlich erforderliche Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen weiter erhöht.

Vor allem im Hinblick auf die **heimische und regionale Nahrungsmittelsicherung**, ist mit landwirtschaftlich genutzten Böden möglichst ressourcenschonend und flächensparend umzugehen. Eine Versiegelung der Flächen sollte auf das Mindeste zu reduziert werden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2035 und der Koalitionsvertrag von Baden-Württemberg sieht sogar ein Nettonullziel hinsichtlich des Flächenverbrauches vor.

Aufgrund der hohen Betroffenheit öffentlicher landwirtschaftlicher Belange durch großflächigen Flächenentzug, bestehen zur vorliegenden Planung **grundsätzliche landwirtschaftliche Bedenken**.

In der STN des GB Landwirtschaft zum FNP-Vorentwurf vom 27.04.2023 wurde zu den neu ausgewiesenen Gebieten Stellung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange bezogen.

Die aktuellen Planunterlagen wurden mit denen des Vorentwurfes verglichen und geprüft, inwieweit die in der vorherigen STN erläuterten Anmerkungen, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange Berücksichtigung erfahren haben.

Der GB Landwirtschaft begrüßt es, dass die aktuelle Flurbilanz 2022 in die Steckbriefe der Plangebiete aufgenommen wurde. Zudem wurde die tabellarische Auflistung von Gebieten mit einer Beeinträchtigung öffentlicher landwirtschaftlicher Belange mit in die Planunterlagen aufgenommen, was ebenfalls begrüßt wird.

Zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen:

Auf die Gebiete „Hussenhofen_HhW10“, „Straßdorf_SdW3“ und „WeileridB_WrW2_WrW3“ sowie „Herlikhofen_HkW3“ und „Rechberg_RbW3“ wurde in der Stellungnahme vom 27.04.2023 besonders auf ihre als Fläche für die Landwirtschaft erhaltenswerte Struktur hingewiesen und dementsprechend Bedenken geäußert.

Das Wohngebiet „Hussenhofen_HhW10“ wurde komplett aus der Planung herausgenommen, was vom GB Landwirtschaft sehr begrüßt wird. Die Gebiete „Straßdorf_SdW3“ und „Herlikhofen_HkW3“ sind unverändert in der Planung enthalten. Jedoch fiel beim Durchgehen der Gebietssteckbriefe im Umweltbericht auf, dass das Gebiet dort doppelt aufgeführt ist.

Beim Gebiet „WeileridB_WrW2_WrW3“ entfällt der Bereich „WrW2“, wodurch sich das Plangebiet um 1,7 ha auf 5,5 ha verkleinert. Eine Verkleinerung der ausgewiesenen Fläche von 2,4 ha auf 1,4 ha fand weiterhin beim Gebiet „Rechberg_RbW3“ statt.

Zu den Gebieten *Bargau_BgW6*, *WeileridB_WrW6*, *Wetzgau_Rehnenh._WzW1*, *Waldstetten_WaW1*, *WaW2*, *Weilerstoffel_WsW2* wurden in der vorhergehenden Stellungnahme des GB Landwirtschaft aufgrund stark eingeschränkter oder gar veränderter Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe **erhebliche** Bedenken geäußert.

Das Gebiet *Bargau_BgW6* wurde in der aktuellen Planung nicht mehr berücksichtigt, was der GB Landwirtschaft sehr begrüßt.

Das Gebiet *WeileridB_WrW6* wurde im aktuellen Entwurf als Mischgebietsfläche (*WrM2*) und nicht mehr als Wohngebietsfläche ausgewiesen. Die Entwicklungsmöglichkeit könnte dadurch immer noch eingeschränkt sein.

Im Gebiet Wetzgau_Rehennh. _WzW1 besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass zulässige Geruchsemissionsgrenzen nicht eingehalten werden können. Wie unter Kapitel 9.3 in der Begründung erläutert, sollte zu diesem Gebiet gleichermaßen eine spezifizierte immissionsschutzrechtliche Bewertung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stattfinden.

Bei der Planung des Gebietes *Waldstetten_WaW1, WaW2* entfällt das Gebiet *WaW2* vollständig, wodurch sich die Größe von 5,0 auf 2,5 ha reduziert. Der Geltungsbereich des *WaW1* rückt nicht näher an den Mutterkuhbetrieb Daniel Hirner heran. Weshalb dessen Entwicklungsmöglichkeit aus landwirtschaftlicher Sicht nicht mehr eingeschränkt sein sollte.

Dies trifft auch für die Anpassung Planung des Gebietes *Weilerstoffel_WsW2* zu. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs um 0,5 ha Richtung der beiden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe Bernhard Schmid (Milchvieh) und Uli Schmid (Mutterkühe und Pensionspferde) rückt die Bebauung nicht mehr näher an die Hofstellen heran. Die weitere Bebauung schließt lediglich Fläche gegenüber der bestehenden Bebauung mit ein.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen **Bedenken** zu folgenden geplanten Wohn- und Mischbauflächen:

Tabelle 1: Geplante Wohn- und Mischbauflächen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind

Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung
Bargau_BgW1, BgM1, BgGr2	2,1	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Bargau_BgW5	1,5	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Bettringen_BtW3	1,81	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Bettringen_BtW8	2,32	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Gmünd_GdW4	0,80	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
GdW13 "Hofgut Becherlehen"	1,2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach(Kl.Deinb.)_GbW6	0,59	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach_GbW3, GbGr2	1,20	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach_WzW2	0,82	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Herlikofen_HkM1	1,90	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Herlikhofen_HkW3	4,20	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
HhM2 ("Lachgang")	0,5	Nicht bewertet	• Einzelbetriebliche Betroffenheit • Immissionen
Lindach_LiW5	1,73	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
Metlangen_MeM1	0,43	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
Rechberg_RbW3	1,40	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Straßdorf_SdW3	9,90	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
WeileridB_WrM1	0,60	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
WeileridB_WrW3	5,60	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
WeileridB_WrM2	0,68	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit

Wetzgau_Rehnenh._WzW1	1,12	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit
Waldstetten_WaW1	2,5	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
Weilerstoffel_WsW2	0,5	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Schwere Einzelbetriebliche Betroffenheit

Zu Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen:

Auf die Gebiete *Gmünd_GdGem1*, *Lindach_LiG3*, *Großdeinbach_GbGr1*, *Großdeinbach_GbG4* wurde in der Stellungnahme vom 27.04.2023 besonders auf ihre Besonders gute Eignung als Fläche für die Landwirtschaft hingewiesen und dementsprechend Bedenken geäußert.

Zusammenfassend wurde keins der genannten Gebiete aus der Planung herausgenommen, zwei der Gebiete wurden jedoch verkleinert:

Gmünd_GdGem1 wurde in *Gmünd_GdV2* umbenannt und um ca. 0,5 ha auf 4,2 ha verkleinert und *Lindach_LiG3* wurde von 2,5 ha auf 2,1 ha verkleinert. Das 4,3 ha große Gebiet *Großdeinbach_GbGr1* ist in der aktuellen Planung unverändert enthalten.

Großdeinbach_GbG4 wurde in *Großdeinbach_GbV1* umbenannt und um 0,23 ha vergrößert.

Zu den Gebieten *BaBargau_BgG4 Aspen* und *Waldstetten_WaG* wurden in der Stellungnahme des GB Landwirtschaft aufgrund stark eingeschränkter oder gar veränderter Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe **erhebliche** Bedenken geäußert.

Die Planung des Gebietes *Waldstetten_WaG* wurde entfällt im aktuellen Entwurf vollständig, was aus landwirtschaftlicher Sicht sehr erfreulich ist.

An der Planung von *Bargau_BgG4 Aspen* wird nach wie vor festgehalten, der Geltungsbereich wurde sogar um 1,44 ha auf 55,0 ha erweitert.

Die Realisierung des Pangebietes bedeutet einen großflächigen Entzug guter landwirtschaftlicher Böden. Dies kann zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führen. Durch den großflächigen Eingriff und bezüglich artenschutzrechtlicher Belange, werden externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, für die meist weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen **Bedenken** zu folgenden geplanten Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen:

Tabelle 2: Geplante Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind

Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz neu	Begründung
Bargau_BgG4 Aspen	55,00	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Übersteigt den errechneten Flächenbedarf • Enormer Flächenentzug • Weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen
GdSO	5,00	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz

Gmünd_GdV2	4,20	Vorrangflur	<ul style="list-style-type: none"> • Beste Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach(Kl.Deinb.)_GbG3	1,00	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
Großdeinbach_GbGr1	4,30	Grenzflur	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Großdeinbach_GbV1	1,60	Nicht bewertet, aber als Vorbehaltsflur II einzu-stufen	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung
Herlikhofen_HkG1	2,40	Vorrangflur	<ul style="list-style-type: none"> • Beste Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit • Immissionen
Herlikhofen_HkG3	2,90	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit • Immissionen
Hussenhofen HhG3	5,60	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
Lindach_LiG3	2,10	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung

Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Im Vergleich zum Vorentwurf ergaben sich im aktuellen Entwurf zur FNP-Gesamtfortschreibung keine Änderungen hinsichtlich Gebietsausweisungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weshalb dieser Teil der vorherigen Stellungnahme des GB Landwirtschaft ohne Änderungen übernommen werden kann:

„Insgesamt sollen in der vorliegenden Planung ca. 126 ha Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen neu ausgewiesen werden. Gemeinsam mit den bereits vorhandenen Anlagen entspricht dies laut den Planunterlagen ca. 1,4 % des Gesamtgebietes (Schwäbisch Gmünd und Waldstetten). Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Davon sollen 1,8 % für Windenergie und 0,2 % für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehen.

Mit der Ausweisung der geplanten Gebiete würde das Ziel von 0,2 % für Freiflächen-PV-Anlagen um ein Vielfaches überstiegen werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches und einem möglichst flächensparenden Umgang mit der Resource Boden.

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Deshalb wird das Vorhaben die bestehende Deponie (Potenzialfläche Nr.3) als Freiflächen-PV-Anlage zu nutzen, vom GB Landwirtschaft sehr begrüßt.

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft auf geeignete Produktionsstandorte angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch und damit nachhaltig produzieren zu können.

Photovoltaikanlagen sind somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz 2022 insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken.

Die in den Planunterlagen erwähnte Rückbauverpflichtung der Anlagen stellt kein Argument dar, warum gute und landbauwürdige Flächen (Flurbilanz alt: Vorrangflur 2 und besser; Flurbilanz neu: Vorbehaltsflur II und besser) dennoch mit Freiflächen-PV-Anlagen bebaut werden sollten. Die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik-Nutzung kann i.d.R. kaum zugesichert werden. Es besteht bspw. die Möglichkeit des Auftretens von artenschutzrelevanten Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder der fortlaufenden Nutzung zur Stromerzeugung.

Besondere Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange bestehen zu folgenden geplanten Gebieten:

- Die Potenzialflächen *Nr. 1 - Südlich Radelstetten* (11,5 ha), *Nr. 10 - Nördlich Aspen* (12,8 ha), *Nr. 13 - Östlich Lindach* (12,9 ha) und *Nr. 20 - Bereich „Boppler“* (15,6 ha) weisen mit über 10 ha eine relativ große Fläche auf, was zu einem konzentrierten Flächenentzug von guten, landbauwürdigen Flächen an einem Standort führt.
- *Potenzialfläche Nr. 13: Östlich Lindach*: Das ca. 13 ha große Plangebiet befindet sich direkt angrenzend zu einem Gartenbaubetrieb mit Staudenerzeugung für Gartencenter, Baumschulen, den Garten- und Landschaftsbau oder Kommunen. Durch Realisierung des Vorhabens wird die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes deutlich eingeschränkt. Die gute Einstufung des Gebietes laut Flurbilanz 2022 (Vorbehaltsflur I) zeigt, dass es sich um einen Standort mit fruchtbarem Boden handelt, der für die gartenbauliche Nutzung eine wichtige Rolle einnimmt. Aus diesem Grund wird dem Gebiet eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung zugeschrieben.
- *Potenzialfläche Nr. 19: Birkhof*: Das Gebiet grenzt östlich direkt an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes mit Kuh- und Schweinehaltung Bernd Funk an, wodurch dessen Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen **Bedenken** zu folgenden geplanten Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Tabelle 3: Geplante Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind

Potenzialfläche Nr.	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung
PV Georgishof Gmünd_GdV1(s. Tabelle 2)	2,90	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz
1 - Südlich Radelstetten	11,5	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug
2 - Westlich Großdeinbach	1,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
6 - Hussenhofen	2,0	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
7 - Hussenhofen	6,4	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz
8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern	5,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz

10 - Nördlich Aspen	12,8	Grenzflur	Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug
11 - Südlich Gügling	2,7	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
13 - Östlich Lindach	12,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung • Hoher Flächenentzug
16 - Nördlich Bargau	1,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
17 - Straßdorf	4,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
18 - Hussenhofen Ost	2,8	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
19 - Birkhof	6,2	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit
20 - Bereich „Boppler“	15,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug
21 - Fuchsfarm	2,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz
22 - Bereich „Hochhalden“	3,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Einstufung Flurbilanz

Von der Ausweisung der Gebiete sollte aus landwirtschaftlicher Sicht abgesehen werden.“

Sachgebiet Naturschutz

(Frau Hägele/Herr Frei, Tel. 07361 503-1874/1346)

I. Allgemeine Anregungen und Hinweise

1. Im Hinblick auf den **Artenschutz**, dem **Biotopverbund** und dem **Streuobstschutz** wird auf unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 verwiesen.

2. Reduzierung Flächenverbrauch

Mit der nunmehr geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen ca. 77,6 ha Wohnbaufläche (davon 46,3 ha neu und 31,3 ha aus dem wirksamen FNP 2022, ca. 16 ha Mischbaufläche (davon 6,4 ha aus dem FNP 2022), ca. 27,9 ha (davon 18,2 ha neu und 9,7 ha aus dem FNP 2022) Gewerbefläche und 60,8 ha Sonderbaufläche in Schwäbisch Gmünd und ca. 8,8 ha Wohnbaufläche (davon 4,7 ha neu und 1,1 ha aus dem FNP 2022) in Waldstetten ausgewiesen werden. Die Neuausweisung von Gewerbeflächen ist in Waldstetten nicht mehr vorgesehen.

Die geplanten Bauflächen für Schwäbisch Gmünd wurden in sehr geringem Maße zurückgenommen und der Flächenverbrauch zur Ursprungsplanung geringfügig reduziert, in der Summe sollen jedoch noch immer eine Vielzahl von Bauflächen in **erheblichem** Umfang geplant werden.

Vor diesem Hintergrund wird nochmals dringend angeregt, das Bauflächenkonzept einer kritischen Prüfung zu unterziehen bzw. auf Flächen zu verzichten. Auf die nachfolgenden Ausführungen und die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 26.04.2023 wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Gemeinde Waldstetten wird die Reduzierung des Flächenumfangs ausdrücklich begrüßt. Die Tendenz zum Flächensparen ist hier deutlich erkennbar.

II. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Bauflächen

1. Bauflächen in Schwäbisch Gmünd

a) **Bargau (BG)**

BgG1 „Bargau Ost/Fein“ (4,3 ha)

Zu der geplanten Gewerbefläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Auf die allgemeinen Anregungen und Hinweise unter I. dieser Stellungnahme wird verwiesen.

BgSO „Aspen“ (55 ha)

Unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 gilt unverändert fort. Zudem wird auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.

BgM2 „Breites Feld Erweiterung“ (1,1 ha)

Die im Steckbrief enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

BgW1, Bg M1 und BfGr 2 „Strutfeld III“ (1,8 ha Wohnbaufläche und 0,3 ha Mischbaufläche)

Zu diesen Bauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

BgW 2 „Gschleif“ (1,9 ha)

Bei dieser Baufläche handelt es sich teilweise um hochwertige Streuobstbestände bzw. eine gesetzlich geschützte Flachlandmähwiese. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I. Nr. 4 der Stellungnahme vom 26.04.2024 wird verwiesen. Diese hochwertigen Flächen sollten in jedem Fall **nicht** in die vorgenannte Baufläche aufgenommen werden.

BgW5 (1,5 ha) „Vorderer Bühl“

Zu der vorgenannten Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

b) **Bettringen (BT)**

BtW1 „Hirschfeld/Amselweg“ (2,4 ha)

Wie bereits in unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2018/2023 ausgeführt, befindet sich auf dieser geplanten Baufläche einer der letzten ausgedehnten alten Streuobstbestände von Bettringen. Die Bebauung dieser Fläche würde zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die Hochwertigkeit dieser Fläche wird auch durch die nördlich angrenzende magere Flachlandmähwiese unterstrichen.

Die für die Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen, liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung **nicht** vor.

BtW2 „Wohnen Güglingstraße, Teil Nord“ (1,3 ha)

Auf der Fläche befindet sich eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Strukturen. Neben Streuobstbäumen sind auch ausgedehnte Heckenstrukturen vorhanden, bei denen sich selbst im November gezeigt hat, dass diese von einer Vielzahl von Vögeln als Lebensraum genutzt werden. Somit stellt diese Fläche eine natürliche grüne Oase dar, die insbesondere für den Artenschutz eine sehr hohe Wertigkeit besitzt. Insoweit wird auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ verwiesen.

Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 der Stellungnahme vom 26.04.2024 wird verwiesen.

BtW3 „Wohnen Güglingstraße, Teil Süd“ (1,8 ha)

Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ wird verwiesen.

BtW4 (0,8 ha) und BtW5 „Bühläcker“ (3,11 ha)

Auf der Wohnbaufläche BtW4 befindet sich ein alter Streuobstbestand, der dringend zu erhalten ist. Wir regen deshalb an, diese Baufläche kritisch zu überprüfen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG in unserer Stellungnahme vom 26.04.2024 wird verwiesen.

BtW8 „Bühläcker“ (2,3 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

BtW9 „Scheffoldstraße“ (1,1 ha)

Bei dieser Wohnbaufläche ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Abstand zum als Biotop geschützten Bettringer Bach (mindestens 20 m) eingehalten wird.

c) Degenfeld (Df)

DfW1 „Nenninger Weg“ (0,9 ha)

Diese Baufläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Kaltes Feld bis Rosenstein“ und an gesetzlich geschützte Biotope an. In der Tallage der Lauter stellt diese Fläche sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Ökologie einen wichtigen Bestandteil dar.

Vor diesem Hintergrund haben wir in unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2018/2023 angefragt, die Fläche zu reduzieren, um so den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Leider ist die Flächenreduzierung nicht in dieser Form erfolgt. Wir regen weiterhin die von uns vorgeschlagene Form der Reduzierung an.

d) Schwäbisch Gmünd (Gd)

GdSO (5 ha)

Bei dieser Baufläche handelt es sich um eine landschaftlich und ökologisch hochwertige Fläche, in der sich auch Feldgehölzbiotope befinden.

Eine Bebauung dieses Bereichs würde somit zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führen. Es wird dringend angeregt, den Rest des Remstales von Bebauung freizuhalten.

GdM1 „Hardt II“ (4,4 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

GdM4 „Becherlehen II“ (1,2 ha)

Bei dieser Mischbaufläche handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche am Stadtrand. Die Fläche enthält tlw. Streuobst und ist somit auch artenschutzrechtlich relevant. Die Topographie lässt eine Bebauung sehr zweifelhaft erscheinen.

GdW4 „Kaffeeberg (0,8 ha)

Es handelt sich um eine Grünlandfläche die mit Streuobst und Feldgehölz bestockt ist. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es sich bei den Feldgehölzen um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Im Übrigen wird angeregt, nur eine Häuserzeile entlang der Straße vorzusehen.

GdW12 „Wohnen an der Rems“ (1,2 ha) und GdM2 (1,1 ha)

Zu diesen Bauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

GdW13 „Hofgut Becherlehen“ (1,2 ha)

Nördlich grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an. In diese ökologisch hochwertigen Strukturen darf nicht eingegriffen werden.

GdW14 „Schappalachhalde“ (2,1 ha)

Die Baufläche weist hochwertige ökologische Strukturen auf. Die ausgedehnten, zum Teil gesetzlich geschützten Feldgehölze, die noch konkret kartiert werden müssen und das angrenzende Grünland bilden einen ökologisch wertvollen Gesamtbestand. In den Gebäuden können geschützte Tierarten vorkommen. Der Bereich ist auch im Hinblick auf das Landschaftsbild sehr hochwertig. Eine Bebauung hätte somit erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überdenken.

GdV2 (4,2 ha)

Hierbei handelt es sich um eine ökologisch sehr hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Es grenzen gesetzlich geschützte Biotope und das Naturdenkmal „Remsschlinge bei der Krähe“ an. Grundsätzlich sollte das Remstal aus landschaftlichen Gründen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Sollte diese Fläche **ausschließlich** für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich sein, werden die vorgenannten Bedenken zurückgestellt.

e) Großdeinbach (Gb)GbG3 (1,00 ha), Kleindeinbach

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

GbW6 „Hofwiesen/Gern“ (0,6 ha), Kleindeinbach

Aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit der Fläche, bei der insbesondere der große Birnbaum erhalten werden sollte, haben wir in unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2018/2023 eine Verkleinerung des Gebietes von Osten her angeregt. Diese Anregung gilt unverändert fort.

GbW3 und GbGr2 „Holder III“ (1,2 ha)

Dieses Gebiet grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Haselbachtal“ an. Diese Wohnbaufläche setzt die bestehende bzw. geplante Wohnbebauung fort. Durch die geplante Grünfläche wird ein Puffer zum Wald bzw. zum Landschaftsschutzgebiet geschaffen.

GbGr1 (4,3 ha) (Sport)

Das Gebiet soll abgesetzt von der vorhandenen Bebauung entstehen. Die Fläche ist gut einsehbar, so dass die Umsetzung der Planung mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wäre. Diese Grünfläche sollte daher kritisch überprüft werden.

GbV1 (1,6 ha; Kläranlage)

Wenn diese Baufläche **ausschließlich** für eine Erweiterung der Kläranlage herangezogen wird, werden zu dieser Baufläche keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

GdM1 „Ebene I“ (1,8 ha)

Bei Umsetzung dieser Mischbaufläche ist aufgrund der exponierten Ortsrandlage auf eine umfangreiche Eingrünung großen Wert zu legen.

GbW4 „Hintere Kirche“ II“ (1,0 ha)

Von dem nördlich und östlich gelegenen Feldgehölz ist ein ausreichender Abstand (mindestens 20 m) einzuhalten.

f) Herlikofen (Hk)HkG1 (2,4 ha)

Auf eine ausreichende Ortsrandeingrünung ist im weiteren Verfahren zu achten. Nachdem diese Baufläche zwischenzeitlich vergrößert wurde, wird dringend angeregt, auf die nachfolgende Baufläche HkG3 zu verzichten.

HkG3 (2,9 ha)

Diese Gewerbefläche befindet sich am sehr exponierten Ortsrand von Herlikofen. Zwar befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits Gewerbeflächen, deren landschaftlichen Auswirkungen sind jedoch weniger störend als die geplante Gewerbefläche. Auch die Verkleinerung der Fläche hätte immer noch erheblich negative Auswirkungen auf die dortige Landschaft. Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 angeregt, dass, sofern eine Gewerbegebietsausweisung in Herlikofen zwingend notwendig ist, die Gewerbefläche HkG1 in nördlicher Richtung maßvoll erweitert werden sollte. Diese Erweiterung wurde noch ausgedehnt, an der Fläche HkG3 wird jedoch weiter festgehalten. Vor diesem Hintergrund regen wir weiterhin dringend an, auf die Fläche HkG3 zu verzichten.

HkM1 „Große Krummen“ (1,9 ha)

Bei dieser Fläche handelt sich um einen intakten Ortsrand mit einem geschützten Streuobst (siehe Stellungnahme vom 26.04.2023) und weiteren ökologisch hochwertigen Strukturen. Vor diesem Hintergrund ist sowohl aus landschaftlichen als auch aus ökologischen Gründen auf diese Baufläche zu verzichten.

HkW2 „Gmünder Feld IV-V) (4,1 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

HkW3 „Gmünder Feld VI“ (4,2 ha)

Diese Baufläche wird aus ökologischen und landschaftlichen Belangen als äußerst kritisch beurteilt. Zusätzlich zu HkW2 sollen nochmals über 4,2 ha Wohnbauflächen in einer landschaftlich reizvollen Lage ausgewiesen werden.

Auf HkW3 befindet sich zudem eine „Magere Flachlandmähwiese“ und einzelne Streuobstbäume.

Dies zeigt, wie ökologisch hochwertig dieser Bereich ist.

Vor diesen Hintergrund regen wir dringend an, diese Bauflächen kritisch zu überprüfen.

g) **Hussenhofen (Hh)**

HhG3 (5,6 ha)

An der östlichen Grenze von BtG2 ist bereits eine Zäsur vorhanden, die als Abschluss für diese Gewerbeflächen beurteilt werden sollte. Die vorgenannten Flächen würden zu einem äußerst erheblichen Eingriff in die Landschaft führen und die Riegelwirkung des Gügling mit seiner enormen Fernwirkung noch weiter verstärken. Die dortige Landschaft wird durch klein strukturierte Wiesen und Äcker charakterisiert, auf denen sich in größerem Umfang „Magere Flachlandmähwiesen“ befinden und somit auch einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Auch die Feldlerche wird diese Bereiche als Brutplätze nutzen.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Gewerbeflächen zu verzichten.

HhM1 „Ortseingang Hussenhofen West“ (0,7 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

HhW1 „Reutteäcker“ (1,8 ha)

Bei der Fläche HhW1 handelt es sich um eine sehr exponierte Wiesenfläche oberhalb von Hussenhofen. Die Fläche ist isoliert und abgesetzt von der vorhandenen Wohnbebauung. Im Norden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an und im Süden fällt das Gelände zur Bahn hin steil ab.

Vor diesem Hintergrund regen wir nochmals dringend an, auf diese Wohnbaufläche zu verzichten.

HhW3 „Hopfengarten“ (0,5 ha)

Auf der Fläche befindet sich eine Magere Flachlandmähwiese mit sehr guter Ausprägung. Bei dieser Fläche handelt es sich gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz somit um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Ein Umsetzung dieser Baufläche wird weiterhin nicht als möglich erachtet. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Hopfengarten“ vom 08.08.2022 wird verwiesen.

HhW4 und HhW5 (jeweils 0,7 ha)

Diese Baufläche ist in einer äußerst exponierten Lage über Hussenhofen geplant. Es handelt sich um einen Knollenmergelhang, der mit Streuobstbäumen und einer artenreichen Wiese bzw. Weidefläche ausgestattet ist. Die geplanten Bauflächen weisen somit einen sehr hohen ökologischen und landschaftlichen Wert auf. Diese Flächen sollten unbedingt in ihrem jetzigen Bestand erhalten werden.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Fläche zu verzichten.

HhW11 (0,39 ha), Zimmern

Zu diesen Wohnbauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

HhM2 „Lachgang“ (0,5 ha)

Zu diesen Wohnbauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

h) Lindach (Li)**LiG1 (0,8 ha)**

Hier sollte eine umfassende Ortsrandeingrünung vorgenommen werden.

LiG3 (2,1 ha)

Bei Verwirklichung dieser Fläche sollte unbedingt eine umfangreiche Eingrünung nach Osten hin vorgenommen werden.

LiW2 „Iltisfeld“ (2,7 ha)

Im überplanten Bereich befindet sich nördlich der dortigen Schrebergärten eine bisher noch nicht kartierte, sehr artenreiche magere Flachlandmähwiese. Diese Fläche stellt somit ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Im weiteren Verfahren ist eine konkrete Wiesenkartierung durchzuführen. Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

LiW5 „Vorderer Berg“ (1,7 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

i) Metlangen**MeM1 „Metlangen“ (0,4 ha)**

Zur geplanten Mischbaufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

j) Rechberg**RbW2 „Hartäcker VI“ (0,8 ha)**

Zu der geplanten Wohnbauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

RbW3 „Breite“ (1,4 ha)

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine landschaftlich sehr reizvolle, exponierte Lage. Durch die Verkleinerung des Gebietes fügt sich diese Baufläche nunmehr zumindest besser in die Landschaft ein und grenzt nicht mehr unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.

k) Reitprechts (Rp)**RpM1 „Reitprechts“ (0,7 ha)**

Auf der Fläche befindet sich ein ökologisch sehr hochwertiger Streuobstbestand, der unbedingt erhalten werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Streuobstbestand unter den Schutz von § 33 a NatSchG fällt.

Es wird deshalb nochmals dringend angeregt, die Mischbaufläche von Nordosten her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).

l) Straßdorf (Sd)**SdG1 (1,1 ha)**

Der Bebauungsplan für diese Fläche ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

SdW1 „Emerland III“ (6 ha)

Bei Umsetzung dieser Wohnbaufläche sollte die Eingrünung nach Osten erhalten bzw. ausgedehnt werden.

SdW3 „Stöcke“ (9 ha)

Diese Wohnbaufläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Straßdorf und soll sich östlich und westlich des alten Bahndammes in einen sehr sensiblen Landschaftsbereich erstrecken. Mit einer Fläche von ca. 9 ha scheint der Bereich extrem groß dimensioniert.

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte diese Wohnbaufläche dringend auf den Bereich östlich des alten Bahndammes verkleinert werden (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).

m) Weiler (Wr)

Weiler ist landschaftlich sehr schön gelegen. In der Landschaftsbild-Kartierung der Universität Stuttgart wird Weiler daher in der hohen bis höchsten Kategorie eingestuft. Die Landschaft um Weiler sollte deshalb zumindest in der jetzigen Form erhalten werden.

WrM1 (0,6 ha)

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

WrW3 (5,6 ha)

Aufgrund der ökologisch sehr hochwertigen und landschaftlich sehr reizvollen Lage von Weiler wird diese Baufläche als **äußerst kritisch beurteilt**. Allenfalls im nordwestlichen Bereich der Fläche WrW3 wäre eine gewisse Erweiterung mit einer Wohnbaufläche mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft denkbar.

Bei dem vorgenannten Baumbestand handelt es sich um einen Streuobstbestand der gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten ist und um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 26.04.2023 wird verwiesen.

Die erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung bei diesen Bauflächen **nicht** vor.

WRM2 Herdtlinsweiler (0,7 ha)

Im nördlichen Bereich dieser Perspektivfläche befindet sich Streuobstbäume, deren Erhalt für den Ortsrand von Herdtlinsweiler und auch aus ökologischer Sicht sehr wichtig ist.

In unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wurde angeregt, nur den südlichen Bereich als Wohnbaufläche weiter zu verfolgen. Dies wurde in der nunmehr vorliegenden Planung leider nicht berücksichtigt und die Fläche stattdessen verdoppelt. Unsere vorgenannte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 gilt unverändert fort.

n) WetzgauWzW1 „Wetzgau West III“ (1,1 ha)

Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

WzW2 „Wasen“ (0,8 ha)

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

WzS1 Sonderbaufläche „Pflege“ (0,72 ha) und WzGR1 Grünfläche (0,21 ha)

Hinsichtlich dieser Baufläche und der Grünfläche wird auf unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schönblick“ verwiesen.

2. Waldstetten (Wa)

WaW1 „Lauch“ (2,5 ha)

Bei der Fläche WaW1 handelt es sich um einen alten, ausgedehnten und damit ökologisch hochwertigen Streuobstbestand, der dem gesetzlichen Schutz unterliegt (siehe unsere Stellungnahme vom 26.04.2023). Obwohl dieser Bereich von drei Seiten von Bebauung umgeben ist, regen wir dringend an, auf diese Baufläche zu verzichten.

WaW3 „Hinterer Strängenweg“ (1,3 ha)

Auf dieser Fläche befinden sich Streuobstbäume. Im Bebauungsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass die alten Bäume in die Planung integriert werden und im Vorfeld eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird.

WaW5 „Stöckich“ (2,5 ha)

Bei der geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen reizvollen Landschaftsbereich, in dem verschiedene gesetzlich geschützte Biotopie enthalten sind. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird nochmals dringend angeregt, die geplante Baufläche wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 vorgeschlagenen Form zu reduzieren.

a) Weilerstoffel (Ws)

WsW2 „Tannhofweg“ (0,5 ha)

Die geplante Baufläche ragt weit in die freie Außenbereichslandschaft hinaus. Das Gebiet ist geprägt durch den Bachlauf des Stoffelbaches und dessen Uferbewuchs und durch eine kleinstrukturierte landwirtschaftliche Weidenutzung.

Die Umsetzung der o.g. Wohnbaufläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige für diesen Bereich typische, abwechslungsreiche und unbedingt zu erhaltende Landschaftsbild führen.

Um dem Teilort Weilerstoffel eine gewisse bauliche Entwicklung zu ermöglichen, wird angeregt die Wohnbaufläche entsprechend den Ausführungen unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zu reduzieren.

b) Wißgoldingen (Wg)

WgW1 „Verlängerung Lindenstraße“ (2,0 ha)

Das Plangebiet befindet sich zu großen Teilen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“.

Zum Verhältnis Flächennutzungsplan und **Schutzgebietsverordnung** wird auf Folgendes hingewiesen:

Laut gängiger Rechtsprechung dürfen Bauleitpläne nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), unter die unter anderem eine Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt, verstoßen. Insbesondere aus dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bereits alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das gesamträumliche Entwicklungskonzept ohne weiteres in Bebauungspläne und Erschließungspläne umsetzen zu können. In der Regel sind in Bauleitplänen Flächen dargestellt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich widersprechen. Grundsätzlich gilt daher, dass im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, der Aufhebung/Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes vor Rechtskraft des Flächennutzungsplans bedürfen.

Das Neuabgrenzungsverfahren läuft zwar bereits, wird aber ergebnisoffen geführt. Dieses muss vor Rechtskraft des Flächennutzungsplanes abgeschlossen sein.

III. Anregungen und Hinweise zu den Potenzialflächen Freiflächen-PV-Anlagen:

Es gibt noch immer eine Vielzahl von Gewerbehallen, Einkaufszentren oder (großflächige) Parkplätzen, die keine PV-Nutzung aufweisen. Im Hinblick auf die vorliegende PV-Planung auf Freiflächen und den noch folgenden Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ sollte zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nochmals auf alle Akteure eingewirkt werden, die innerörtlichen Flächen zu nutzen, um so die Freiflächen der sowohl ökologisch als auch landschaftlich hochwertigen Bereiche um Schwäbisch Gmünd und Waldstetten freizuhalten bzw. zu schonen.

Nr. 3 Bereich Deponie Herlikofen (incl. VBG – 23,4 ha)

Der Bereich auf und um die Deponie stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten einen sehr hochwertigen Bereich dar. Hierauf ist in der weiteren Planung zwingend Rücksicht zu nehmen und die PV-Planung entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf die angrenzenden Mähwiesen nicht auszuschließen.

Nr. 11 Bettringen – südlich Gügling (Streifen) – (2,7 ha)

Aufgrund der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Mähwiesen und dem fehlenden Abstand zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist auf diese PV-Fläche zu verzichten.

Nr. 13 Lindach/Herlikofen (östlich Lindach) – (Übernahme VBG – 12,9 ha)

Die östliche Teilfläche soll beibehalten werden und befindet sich in einer sehr exponierten Lage. Allerdings sind hier bereits verschiedene Vorbelastungen vorhanden, die die landschaftlichen Auswirkungen der geplanten PV-Flächen ggf. etwas abmildern.

Da Flächen des landesweiten Biotopverbunds tangiert werden, ist dieser Belang im weiteren Verfahren abzuarbeiten.

Nr. 14 Schw. Gmünd – Äußere Weststadt (1,3 ha)

Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 15 Schw. Gmünd – Erweiterung Mutlanger Heide (5,9 ha)

Der dortige Bereich hat einen sehr hohen Stellenwert für die Erholungsnutzung. Da es sich jedoch um die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage handelt, werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 16 Nördlich Bargau (1,6 ha)

Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr. 18 Hussenhofen-Ost (Bereich Bahnlinie - 2,8 ha)

Diese PV-Fläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige Landschaftsbild führen.

Regierungspräsidium Stuttgart - Denkmalpflege

(Herr Bilitsch, Tel. 0711 904-45666)

Da die denkmalfachlichen Hinweise entsprechend in die Unterlagen übernommen wurden, bestehen seitens des LAD keine Bedenken oder weitere Anregungen zum Planvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Baumann

Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.